

# Ergänzungsheft

# Recht

# Inhalt

## 1. Rechtliches

- 1.1. GEMA und Co
- 1.2. Datenschutz
- 1.3. Straßenverkehr
- 1.4. Briefgeheimnis
- 1.5. Lagerfeuer und Zelten
- 1.6. Reiserecht

## 2. Versicherungen

- 2.1. Versicherungstypen
- 2.2. Weitere Infos zu Versicherungen

## 3. Finanzen



**Tippe bzw. Klicke auf das Thema,  
um direkt zur Seite zu gelangen**

# Ergänzungsheft Recht

## 1. Rechtliches

### 1.1. GEMA und Co

Die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte schützt die Urheberrechte von Komponist\*innen, Autor\*innen und Verlagen.

Öffentliche Veranstaltungen, bei denen Musikstücke aufgeführt werden, müssen vorher der GEMA gemeldet werden. Zwischen GEMA und dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) besteht ein Vertrag, nach dem für alle katholischen Verbände keine (für besondere Veranstaltungen) oder nur ermäßigte Sätze berechnet werden. Den GEMA-Meldebogen gibt es im Internet unter <https://www.gema.de/de/musiknutzer/tarifuebersicht/tarif-wr-g> (Linkzugriff September 2023).

Zu diesen Veranstaltungen gehören:

- Kirchenkonzerte mit klassischer Musik, neuem geistlichen Liedgut und Gospelmusik;
- Sonstige Veranstaltungen der Pfarrgemeinde, sofern kein Eintritt oder sonstiger Kostenbeitrag erhoben wird;
- Veranstaltungen, die nicht überwiegend mit Tanz verbunden sind.

Nicht meldepflichtig sind weiterhin:

- Musikwiedergabe in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern sowie die dazugehörigen Liedzettel;
- ein Pfarrfest jährlich;
- ein KiTa-Fest pro KiTa pro Jahr;
- eine adventliche Feier mit Tonträgermusik;
- eine adventliche Feier mit Livemusik, sofern die Ausübenden bzw. Auftretenden gewerbliche Musiker\*innen sind;
- eine Senior\*innenveranstaltung monatlich;
- Hintergrundmusik in Jugendtreffs sowie bei Senior\*innentreffs.

Liedtexte und dazugehörige Noten dürfen ausschließlich für den Gemeindegesang kopiert und vervielfältigt werden, also nicht für Chöre, Solist\*innen oder Organist\*innen. Sie dürfen auch nur für den kirchlichen Gebrauch in Gottesdiensten, Andachten, bei Prozessionen etc. hergestellt werden. Das Erstellen eigener Liederbücher, auch für den Gemeindegesang, ist nur dann zulässig, wenn die Einwilligung aller betroffenen Berechtigten eingeholt wurde (normalerweise der entsprechende Verlag oder die VG-Musikedition) und das „branchenübliche“ Entgelt entrichtet wurde.

Auch wenn Du einen Film im Rahmen Deiner Arbeit zeigen möchtest, darfst Du das natürlich nur unter Wahrung der entsprechenden Rechte tun. Jede Form der öffentlichen Filmvorführung (auch dann, wenn sie ohne Erhebung von Eintrittsgeld erfolgt) erfordert eine angemessene Vergütung der Urheberrechtsinhaber\*innen. Eine Veranstaltung ist dann öffentlich, sobald sie für Personen der Öffentlichkeit zugänglich ist. Dazu zählen alle Personen, die nicht zur Familie oder zum unmittelbaren Freundeskreis zählen. Über die Medienzentralen der (Erz-) Bistümer kann man Filme mit den erforderlichen Rechten entleihen oder auch nur die Rechte zur Aufführung einholen. Dies ist teilweise mit Gebühren verbunden. Infos auf: [https://www.dombibliothek-koeln.de/medienzentrale\\_subsite/startseite/](https://www.dombibliothek-koeln.de/medienzentrale_subsite/startseite/) (Linkzugriff September 2023)

# Ergänzungsheft Recht

Das Urheberrecht gilt auch für Bildmaterial, also Fotos. Du kannst für Flyer, Plakate, aber auch für eventuell erstellte Präsentationen oder auf Facebook nicht einfach Fotos oder Bilder nutzen, die zum Beispiel die Bildersuche bei Google anzeigt. Wenn Du dies doch tust, können die Kosten für eine Abmahnung schnell in den vierstelligen Bereich gehen. Im Internet gibt es aber Datenbanken mit lizenzfrei nutzbaren Bildern, die Du unter der Berücksichtigung bestimmter Spielregeln (eventuell musst Du den Namen des/der Fotograf\*in und die Fundstelle unter dem Bild mit veröffentlichen) verwenden darfst. Die bekanntesten sind: pixelio.de, pixabay.com, pexels.com und eine Übersicht über weitere Seiten für kostenlose und lizenzfreie Bilder/Fotos <https://www.bildersuche.org/> (Linkzugriff September 2023).

Fotos, die Du selbst aufnimmst, kannst Du natürlich auch selbst veröffentlichen. Wichtig dabei zu beachten ist das Recht am eigenen Bild, siehe Punkt Datenschutz (Kap. 1.2).

## 1.2. Datenschutz

Spätestens seit Inkrafttreten der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bzw. des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) ist das Thema Datenschutz auch bei Jugendleitungen angekommen.

Das Fotografieren von Personen ist im Sinne des Gesetzes ein Erheben von personenbezogenen Daten. Dies darf nur nach ausdrücklicher Zustimmung von Seiten der betroffenen Personen geschehen und diese personenbezogenen Daten dürfen dann auch nur in der vorher vereinbarten Weise genutzt und verarbeitet werden. Rein datenschutzrechtlich benötigst Du also für jede einzelne veröffentlichte Video-, Bild- oder Audiodatei die ausdrückliche Zustimmung aller dort erkennbaren Personen. Das Kunst- und Urheberrechtsgesetz (KunstUrhG) sieht das aber anders. Welches Gesetz in welchem Fall höher einzuschätzen ist, ist bislang nicht eindeutig geklärt, da es seit der Veränderung des Datenschutzrechtes noch keinen gültigen Rechtsspruch dazu gegeben hat. Die kirchlichen Datenschützer\*innen haben sich im April 2019 darauf geeinigt, dass eine pauschale Zustimmung ausreichend sein soll. Ihre Empfehlung ist also, im Vorfeld eine pauschale Zustimmung für die Erstellung und Veröffentlichung von Fotos einzuholen (für Gruppenstunden, Ferienfreizeiten, Ausflüge etc.). Natürlich darfst Du darüber hinaus auch die Einwilligung für einzelne Fotos einholen.

Auch wenn eine Person der Veröffentlichung zugestimmt hat, kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen werden. Du bist dann verpflichtet, betroffene Bilder aus dem öffentlichen Raum zu entfernen (bei im Internet, besonders bei Facebook und Instagram, veröffentlichten Fotos ist das fast unmöglich). Lass Dir für Deine Arbeit (Gruppenstunden, Ferienfreizeiten, Sommerfest o.ä.) im Vorfeld die Genehmigung für das Fotografieren geben, bei Minderjährigen natürlich immer von den Eltern. Und weil Fotos im Internet so lange zu sehen sind, stell mit Deinen Fotos niemanden bloß, mach diese Person nicht lächerlich oder ähnliches. Das gilt für jedes Foto, egal womit es erstellt wurde und am besten auch zu jeder Zeit, also auch in Deiner Freizeit und mit Deinem Smartphone.

Wenn Du personenbezogene Daten erhebst, z.B. bei Anmeldungen zu Aktionen, geh damit vertraulich um. Nachdem Du sie für Deine Zwecke genutzt hast, gib sie auf keinen Fall an Dritte weiter und archiviere sie nur dann, wenn es dafür einen Grund gibt und die Betroffenen zugestimmt haben, dass Du das darfst. Wenn Du sie archivieren möchtest (oder musst), dann tue dies in einer sicheren Art und Weise, also nicht auf einer kostenlos

# Ergänzungsheft Recht

kostenlos nutzbaren Cloud im Internet oder in einem für jeden zugänglichen Aktenordner. Genehmigungen und Zustimmungen bedürfen der Schriftform; eine E-Mail ist ebenfalls ausreichend.

Eine gute Arbeitshilfe für den Umgang mit dem KDG hat der BDKJ erstellt. Sie ist auch für Gruppen nutzbar, die keinem Mitgliedsverband des BDKJ angehören:  
<https://bdkj.koeln/material/datenschutz.html> (Linkzugriff September 2023).

## 1.3. Straßenverkehr

Wenn Du mit Deiner Gruppe unterwegs bist, achte darauf, dass vorhandene Gehwege benutzt werden. Sollte es keine Gehwege geben, musst Du außerhalb von geschlossenen Ortschaften äußerst links gehen. Die rechte Fahrbahnseite muss benutzt werden, wenn Fahrräder mitgeführt werden oder wenn der linke Fahrbahnrand steil abfällt.

Bei Dunkelheit oder Nebel sollte die Gruppe vorne durch weiße und nach hinten durch rote Taschenlampen gekennzeichnet sein.

Radfahrer\*innen müssen stets hintereinanderfahren. Ausnahme: Bei Gruppen von mindestens 15 Personen darf man zu zweit nebeneinander fahren. Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr müssen die Gehwege benutzen, Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (d.h. bis zu ihrem 10. Geburtstag) dürfen dies.

## 1.4. Briefgeheimnis

Gemäß Artikel 10 Grundgesetz (GG) dürfen auch an Kinder und Jugendliche gerichtete Briefe und Karten grundsätzlich nicht von Dritten geöffnet bzw. gelesen werden.

## 1.5. Lagerfeuer und Zelten

Gemäß § 47 des Landesforstgesetzes (LFoG) NRW ist es verboten, in Wäldern, auf Mooren und Heideflächen oder in der Nähe solcher Gebiete Feuer anzuzünden, offenes Feuer mit sich zu führen oder zu rauchen.

Auch Lagerfeuer an Stränden sind genehmigungspflichtig!

Das Zelten in Wäldern und Naturschutzgebieten ist untersagt. Wenn Du in der Natur zelten möchtest, kläre vorher ab, ob es gestattet ist oder nicht (wem gehört der Wald?). Achte auch auf die notwendige Hygiene. Auch Waschgelegenheiten müssen für Jungen und Mädchen nach Geschlecht getrennt werden, ebenso Toilettenhäuschen oder „Donnerbalken“.

## 1.6. Reiserecht

Wenn Ihr Zeltlager, Ferienfreizeiten, Wochenendfahrten usw. organisiert und anbietet, dann gelten für Euch dieselben gesetzlichen Vorschriften wie für andere (kommerzielle) Reiseveranstalter, konkret die §§ 651 a-y des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Es gibt zwei unterschiedliche Lesarten und Auslegungen der §§ des BGB: Entweder bietet Ihr Reisen:

- nur „gelegentlich,
- nicht zum Zweck der Gewinnerzielung und
- nur einem begrenzten Personenkreis“ an

und seid damit nicht Pauschalreiseanbieter im Sinne des Gesetzes (Ausnahmeregelung), oder eines dieser Kriterien ist nicht erfüllt und Ihr bietet somit Pauschalreisen an. Ganz

# Ergänzungsheft Recht

wichtig: Nicht Ihr als Jugendgruppe seid die Veranstalter der Reise, sondern Eure Kirchengemeinde, Euer Jugendverband oder Euer Verein. Das Erzbistum Köln hat die Seelsorgebereiche und Kirchengemeinden darauf hingewiesen, dass das Risiko bestehe, damit in die Haftung genommen zu werden und empfiehlt, Reisen nur noch über gewerbliche Anbieter zu buchen, die hauptsächlich für gemeinnützige Organisationen tätig sind, wie z.B. das Katholische Ferienwerk. Für die meisten Ferienfreizeiten, Pfingstlager und Messdiener\*innenwochenenden wird dies aber wahrscheinlich nicht praktikabel sein.

Die Abteilung Jugendseelsorge des Erzbistums Köln sieht hingegen die Ausnahmeregelung (s.o.) in den allermeisten Fällen als gegeben an:

- Gelegentlich heißt nach Ansicht der meisten Jurist\*innen 2-3 Fahrten im Kalenderjahr.
- Keine der Fahrten, Freizeiten und Ausflüge aus Eurem Angebot ist darauf ausgerichtet, Gewinn zu erzielen.
- Wenn Ihr ein Messdiener\*innenwochenende anbietet, ist es genau das: eine Fahrt nur für Messdiener\*innen und damit für einen begrenzter Personenkreis.

Nachzulesen ist das unter <https://www.kja.de/service/gutzuwissen/> (Linkzugriff September 2023) „Reiserecht“; dort solltet ihr, wenn Entscheidungen anstehen, auch vorher mal schauen, ob sich eventuell etwas geändert hat.

Die KJA Bonn beruft sich dabei auf das Buch: Wilka, Wolfgang / unter Mitarbeit von Schmidt, Peter L.: Recht - gut informiert sein - Rechtsfragen in der christlichen Kinder- und Jugendarbeit, 2. aktualisierte Auflage. Auf Seite 169 dieses Buches schreibt der Autor, dass auf jeden Fall alle drei o.g. Merkmale (gelegentlich, nicht zum Zweck der Gewinnerzielung und nur für einen begrenzten Personenkreis) erfüllt sein müssen, damit die Ausnahmeregelung greift.

Solltet Ihr Pauschalreiseanbieter im Sinne des BGB sein, dann habt Ihr die Informationspflichten bei Pauschalreisen zu beachten, müsst u.a. vor oder bei Vertragsabschluss die Teilnahmebedingungen, den Sicherheitsschein und das „Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuches“ aushändigen. Dieses Formblatt findet Ihr im Internet (z.B. [buzer.de/gesetz/12685/a207966.htm](http://buzer.de/gesetz/12685/a207966.htm) (Linkzugriff September 2023)). Der sogenannte Sicherheitsschein weist nach, dass der Reiseveranstalter sich gegen eine Insolvenz versichert hat und auch bei einer solchen die Reisenden die Rückreise antreten können, da die Versicherung die dann anfallenden Kosten übernimmt. Wenn Ihr Anzahlungen oder gar den gesamten Reisepreis annehmt und keinen Sicherheitsschein herausgibt, dann verstoßt ihr gegen die Gewerbeordnung und gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, was hohe Geldbußen/Abmahnkosten nach sich ziehen kann. Die meisten bekannten Versicherungen bieten eine solche Insolvenzversicherung für (große) Reiseveranstalter an; die bei kirchlichen Trägern zumeist bekannten und genutzten kosten 0,29€/Reisenden (Union Verdi/Ecclesia Versicherung) bzw. 0,41€/Reisenden (Jugendhaus Düsseldorf, beides Stand September 2023). Beide Versicherungen bieten auch Beratungen zu diesem Thema an, die Ihr oder Euer Träger nutzen könntet und solltet.

# Ergänzungsheft Recht

Zu Euren Informationspflichten gehört auch eine Teilnahme-/ Anmeldebestätigung, die eine ganze Menge Informationen enthalten muss. Welche genau. könnt Ihr in Artikel 250 § 3 EGBGB nachschauen ([dejure.org/gesetze/EGBGB/250.html](https://dejure.org/gesetze/EGBGB/250.html); Linkzugriff September 2023).

Im gleichen Artikel unter § 7 findet Ihr, was Ihr vor Beginn der Reise (mindestens 14 Tage vorher) noch mitteilen müsst.

Wenn sich die Leistungen oder der Reisepreis ändern oder eine Absage nötig werden sollte, dann gelten natürlich ebenfalls §§ 651 a-y BGB sowie das allgemeine Vertragsrecht im BGB. Was das aber im Einzelfall genau für Euch heißt, lässt sich an dieser Stelle nicht ausführen.

Grundsätzlich gilt: Sobald Ihr eine Reise plant, haltet Rücksprache über die Verfahrensweise und die gültigen Regelungen mit Eurem Träger!

# Ergänzungsheft Recht

## 2. Versicherungen

### 2.1. Versicherungstypen

Unfallversicherung:

Eine Unfallversicherung zahlt, wenn der/die Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen/ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Es werden gezahlt: Krankenhaustagegeld, Heilkosten (subsidiär), Gelder bei Invalidität oder Unfalltod, Bergungs- und Suchkosten. Zusatzvereinbarungen können getroffen werden.

Rechtsschutzversicherung: Diese Versicherung sorgt für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Mitglieds, soweit dies notwendig, ist und trägt die entstehenden Kosten für Rechtsanwält\*innen, Zeug\*innen, Gutachter\*innen, Sachverständige und Richter\*innen. Die Wahl des Rechtsanwaltes/der Rechtsanwältin ist frei. Die Versicherung hilft außerdem nach eventueller Aufsichtspflichtverletzung und bei Schadensersatzansprüchen.

Haftpflichtversicherung:

„Haftung nur bei nachgewiesenem Verschulden“ heißt das Prinzip der Haftpflichtversicherung. Gegen die schwerwiegenden materiellen Folgen bei Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch die Auslösung einer Schadensersatzpflicht entstehen können, kann man sich durch die Haftpflichtversicherung schützen.

Einige Versicherungen bieten inzwischen auch den Schutz für Mietsachschäden an. Die private Haftpflichtversicherung ist gegenüber der Gruppenhaftpflicht vorleistungspflichtig (Subsidiarität). Das Aufsichtspflichtrisiko ist ausgenommen.

Krankenkostenversicherung:

Im Inland kommt in der Regel die gesetzliche oder private Krankenversicherung für die Kosten auf. Für Fahrten ins europäische Ausland reicht die Versicherungskarte aus, für Reisen nach Bosnien-Herzegowina, Tunesien und die Türkei ist ein „Auslandskrankenschein“ bei der Krankenkasse anzufordern. In einigen Ländern müssen die Kosten bar vorgestreckt werden. Quittungen und Rechnungen werden danach eingereicht. Erstattet wird nach deutschem Kostensatz. Diese Versicherung schließt insbesondere Leistungen ein, die eine gesetzliche oder private Krankenversicherung nicht übernimmt, z.B. Rücktransport bei Krankheitsfall.

KFZ-Kaskoversicherung:

Diese Versicherung kann pro Tag für einen PKW oder/und LKW abgeschlossen werden und ist unabhängig davon, wer das Fahrzeug führt. Voraussetzung ist der entsprechende Führerschein.

Weitere Versicherungen:

Je nach Maßnahme ist es sinnvoll, auch noch andere Versicherungen abzuschließen. Ist vielleicht eine Reisegepäckversicherung angeraten, da Ihr mit Zug, Schiff oder Flugzeug unterwegs seid und das Gepäck unbeaufsichtigt transportiert wird? Ihr fahrt zelten und möchtet Euch vor eventuellen Schäden durch Unwetter oder ähnliches schützen? Dann wäre eine Zeltversicherung sinnvoll. Nicht jedes Risiko kann/muss versichert werden. Erkundige Dich bei Versicherungsunternehmen und vergleiche die verschiedenen Angebote.

# Ergänzungsheft Recht

## **2.2. Weitere Infos zu Versicherungen**

Das Jugendhaus Düsseldorf e.V. bietet im Rahmen der Aktivitäten für Kinder und Jugendliche in den Pfarrgemeinden und Verbänden günstige Versicherungspakete an. Dort gibt es auch detaillierte Infos zu den einzelnen Versicherungen und zum jeweiligen Versicherungsrisiko.

Jugendhaus Düsseldorf  
Abteilung Versicherung  
Carl-Mosterts-Platz 1  
40477 Düsseldorf  
Telefon: 0211/46 93-135

Außerdem ist noch die Ecclesia Versicherung zu nennen, die oftmals von Kirchengemeinden in Anspruch genommen wird. Sollten da schon Versicherungen abgeschlossen sein, ist es möglich, dass zusätzliche Versicherungen günstig abzuschließen sind. Auch hier kann man sich beraten lassen.

# Ergänzungsheft Recht

## 3. Finanzen

„Ohne Moos nix los“ – das gilt auch oder gerade in der Jugendarbeit. Wie Ihr an Geld kommt, wofür es Zuschüsse gibt und wo Ihr diese beantragen könnt, erfahrt ihr hier:

Finanzierungsmöglichkeiten:

- Teilnehmerbeiträge für Ferienfreizeiten, Ausflüge, besondere Aktionen
- Jugendgelder der Kirchengemeinde
- Anfrage an Kirchenvorstand, Rendantur für z.B. Messdienerkonto, KJG - Konto usw.

Kirchlicher Jugendplan für religiöse Bildungsmaßnahmen, Gruppenleiterschulungen, Ministrantenfortbildung, Jugendwallfahrten

Ziel ist die Förderung von Veranstaltungen, die das religiöse Wissen und den Glauben vertiefen oder erweitern. Gefördert werden:

- Abend- und Tagesveranstaltungen sowie Wochenenden oder mehrtägige Seminare
- alle Teilnehmer\*innen, die mindestens grundschulpflichtig und nicht älter als 27 Jahre sind. Referent\*innen sind von der Altersgrenze ausgenommen.
- Die Veranstaltung muss unter einem Gesamthema stehen.

Informationen, die aktuellen Richtlinien und Anträge gibt es über die Homepage des Erzbistums Köln: <https://www.kja.de/service/gutzuwissen/> (Linkzugriff September 2023).

Städte, Gemeinden, Kreise geben Zuschüsse für

- Bildungsmaßnahmen: politische, soziale, kulturelle, arbeitsweltbezogene und sportliche Jugendarbeit sowie Gruppenleiterschulungen;
- Ferienfreizeiten und Feriennaherholungen;
- Internationale Begegnungen;
- Anschaffung von Jugendpflegematerialien.

Die jeweilige Höhe ist je nach Region oder Stadt sehr unterschiedlich. Die aktuellen Sätze erhaltet Ihr bei Eurem Jugendamt, oft auch auf den entsprechenden Webseiten. Dies kann bei der Stadt oder Gemeinde direkt sein oder es gibt eine Zentrale für den Kreis.

Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW (KJFP NRW)

Die Mitgliedsverbände des BDKJ, d. h. DPSG, KJG, KLJB, KSJ, CAJ, BdSJ usw. können auf Antrag Mittel aus dem KJFP NRW (früher Landesjugendplan) beziehen. Hierfür ist vorab eine gesonderte Schulung zu absolvieren. Anfragen und weitere Infos gibt es bei der BDKJ-Diözesanstelle, Steinfelder Gasse 20 in 50670 Köln.

Die DPSG hat ein eigenes Antragsverfahren über das DPSG - Diözesanbüro, Rolandstr.61 in 50677 Köln.

Wenn Ihr in Rheinland-Pfalz wohnt, dann könnt Ihr über den Landesjugendring Rheinland-Pfalz Zuschüsse beantragen. Wie das genau funktioniert, erfahrt Ihr bei Eurem zuständigen Jugendamt und im Internetauftritt des LJR RLP gibt es erste Infos

<https://www.ljr-rlp.de/foerderung-und-service> (Linkzugriff September 2023)

Spenden, Stiftungen oder Sponsoring

Geld- und Sachspenden könnt ihr selbstständig anfragen. Örtliche Geschäfte oder Handwerksbetriebe unterstützen gern mit kleineren Beträgen oder mit Material. Die Spar-

# Ergänzungsheft Recht

kassen besitzen Stiftungen, um besondere Projekte zu fördern.

Es wird unterschieden zwischen Dauersponsoring (regelmäßige Unterstützung) oder Ereignissponsoring (für besondere Aktionen, Projekte, u.ä.).

## Bußgelder/Strafgelder

Jeder freie Träger kann sich beim Amtsgericht als Empfänger von Bußgeldern eintragen lassen. Es gibt allerdings keine Richtlinien für die Geldvergabe, der jeweilige Richter entscheidet im Einzelfall, wer das Geld bekommt.

# Ergänzungsheft Recht

Herausgeber:  
Katholische Jugendagentur Bonn gGmbH  
Kaiser-Karl-Ring 2  
53111 Bonn

Verantwortlich:  
Rainer Braun-Paffhausen, Geschäftsführer  
0228 / 926 527 0  
info@kja-bonn.de  
www.kja-bonn.de

Bildnachweis  
© Katholische Jugendagentur Bonn gGmbH  
Stand 02/2024  
Katholische Jugendagentur Bonn gGmbH  
Kaiser-Karl-Ring 2  
53111 Bonn

0228 / 9265270 | info@kja-bonn.de | www.kja-bonn.de